

lust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer dieses Verlustes.

Für Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

Zur Wahlberechtigung in der Klasse der „größeren Grundbesitzer“ wird außer den allgemeinen Bedingungen der Wahlfähigkeit noch besonders erfordert der Besitz eines inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Grundeigentums, welches mit einem Ertrage von wenigstens 3000 Mark zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt ist.

Zur Teilnahme an der Wahl in der Klasse der „übrigen Höchstbesteuerten“ wird außer den allgemeinen Bedingungen der Wahlfähigkeit noch besonders erfordert der Bezug eines aus anderen Quellen als dem Grundbesitz fließenden, im Großherzogtum versteuerten Einkommens von wenigstens 3000 Mark.

In der Klasse der „übrigen Höchstbesteuerten“ dürfen die in der Klasse der „größeren Grundbesitzer“ Wahlberechtigten auch dann nicht mitwählen, wenn sie sowohl aus Grundbesitz als aus anderen Quellen ein Einkommen von je mehr als 3000 Mark beziehen.

Wählbar als Abgeordnete im Großherzogtum sind diejenigen männlichen Staatsangehörigen, welche mindestens 30 Jahre alt, unbescholten und im Besitz der Berechtigung zum Wählen im allgemeinen sind. Nicht wählbar sind die verfassungsmäßig verantwortlichen wirklichen Mitglieder des Staatsministeriums sowie diejenigen Staatsangehörigen, welche in aktiven ausländischen Diensten stehen. Als unbescholten gilt derjenige nicht, welcher durch seinen Lebenswandel oder durch einzelne Handlungen den guten Leumund verwirkt hat. Geht eine der erforderlichen Voraussetzungen erst nach erfolgter Wahl verloren, so er-